

Hausordnung

“Rue de l’Industrie 14”, 1700 Fribourg

1. Einverständniserklärung des/der Mieter/in:

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags erklärt sich der/die Mieter/in mit den Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung einverstanden und verpflichtet sich, diese während der gesamten Mietdauer einzuhalten.

2. Einverständnis des Vermieters:

In folgenden Fällen ist das schriftliche Einverständnis von Apartis erforderlich:

- Langfristige Beherbergung von Gästen (über eine Woche hinaus oder wiederholte längere Aufenthalte);
- Halten von Haustieren;
- Untervermietung;
- Streichen der Wände sowie jegliche Veränderung der Mietsache.

3. Pflichten des/der Mieters/in:

3.1 Die nächtliche Ruhezeit von **22.00 bis 07.00** Uhr ist in den Wohnungen, im Treppenhaus sowie ausserhalb der Gebäude strikt einzuhalten. Das Ruhebedürfnis der Bewohner/innen der Liegenschaft sowie der Nachbarschaft ist zu respektieren. In Fällen übermässiger Lärmstörungen sind die Mieter/innen gebeten sich direkt an die Verursacher/innen zu wenden, oder allenfalls die Polizei oder/und die Hausmeisterin zu kontaktieren;

3.2 Das kommunale Reglement zur Abfallbeseitigung ist zu befolgen. Der Haushaltkehrriech ist zu trennen und in den offiziellen (blauen) Kehrichtsäcken der Stadt Freiburg in den Abfallcontainern im Untergeschoss zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Papier und Karton (beachten Sie die speziell bezeichneten Container). Glas und PET sind in den dafür vorgesehenen Sammelstellen der Stadt zu entsorgen. Es ist verboten Sperrgut (z.B. Möbel) im Gebäude zu deponieren. Kehrichtsäcke, Papier und Kompostbehälter dürfen nicht auf dem Fensterbrett oder auf dem Balkon/Terrasse deponiert werden. Die Kosten für nicht ordnungsgemäss entsorgte Abfälle werden den verursachenden Mietern/innen berechnet;

3.3 Die Arbeit des Hausmeisters sowie seine Präsenzzeiten sind zu respektieren; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister ist beauftragt und ermächtigt, die Gebäude zu beaufsichtigen sowie die Einhaltung der vorliegenden Hausordnung durchzusetzen;

3.4 Halter/innen von Motorfahrzeugen (Auto, Motorrad/Scooter) müssen die kommunale Parkverordnung befolgen. Zuwiderhandlungen können eine Busse, sowie ein Entfernen des Fahrzeuges auf Kosten des/der Halters/in nach sich ziehen. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen (Fahrradlokal oder markierte Felder). Sie dürfen nicht auf dem Bürgersteig, entlang der Fassade, vor dem Hauseingang oder in der Wohnung abgestellt werden.

3.5 Die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Installationen (WC, Dusche, Kühlschränke, Kochherde/Backöfen, Dampfanzüge, Waschmaschinen, Trockner etc.) sind sorgfältig zu gebrauchen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Die Filter der Waschmaschinen und der Wäschetrockner sind zu reinigen, die trockene Wäsche ist umgehend aus der Waschküche zu entfernen;

3.6 Die Bewohner/innen der Gemeinschaftswohnungen sind angehalten, sich über die regelmässige Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten ihrer Wohnung (Korridor, Küche, Badezimmer, WC) zu verständigen und diese in einem ordnungsgemässen und sauberen Zustand zu halten; Apartis kann regelmässige Kontrollen durchführen;

3.7 Die signalisierten Rauchverbote in den Gemeinschaftsräumen sind einzuhalten;

3.8 Schäden und Funktionsstörungen sind dem Hausmeister oder Apartis unverzüglich per Internet auf www.apartis.ch, Rubrik „Pannemeldung“ mitzuteilen;

3.9 Die Mieter/innen sind aufgefordert, den Anweisungen des Hausmeisters und Apartis in Bezug auf die Nutzung der Wohnungen und der Gemeinschaftsräume Folge zu leisten;

3.10 Internet: der Mieter/in hat mit Apartis Kontakt aufzunehmen, bevor ein Wifi-Gerät installiert wird. Im Falle eines falsch konfigurierten Gerätes werden von Apartis hohe Kosten berechnet.

4. Ausdrücklich untersagt ist:

- Drittpersonen in den Wohnungen resp. Zimmern unterzubringen;
- Grössere Anlässe (Feste) und Versammlungen aller Art in den Wohnungen durchzuführen;
- Gegenstände und Abfall aus den Fenstern zu werfen oder im Treppenhaus zu deponieren;
- Auf den Balkonen/Terrassen zu grillieren;
- Das Kiesdach des angrenzenden Gebäudes zu betreten;
- Jegliche Objekte (Schuhe, Möbel, etc.) ausserhalb der Wohnungen zu deponieren.

5. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Hausordnung

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung muss der/die Mieter/in, nach vorheriger schriftlicher Ermahnung, mit der vorzeitigen Kündigung seines/ihrer Mietvertrages rechnen.